Beschwerdemanagement Nachteilsausgleich

Einstufiger Prozess – Studierende haben kein Widerspruchsrecht beim Prüfungsausschuss.

Wichtige Frist
Beschwerde einreichen innerhalb von **1 Monat** nach Bekanntgabe der Entscheidung (Bescheid).

1 Entscheidung des Prüfungsausschusses
über den Antrag auf Nachteilsausgleich.

2 Beschwerde einreichen
Studierende(r) reicht schriftlich Beschwerde beim Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein.

3 Prüfung durch den Beauftragten und Bewertung
Anhörung der/des Studierenden und Bewertung der Beschwerde.

4 Entscheidung des Prüfungsausschusses

5 Prüfung durch den Beauftragten und Bewertung
Bewertung der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

AUSSERORDENTLICHES RÜCKTRITTSRECHT

BIS ZUR ENDGÜLTIGEN ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BESCHWERDE

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde kann von Prüfungen zurückgetreten werden.

ungerechtfertigt

Beschwerde wird abgelehnt
Mitteilung an die/den Studierende(n) (Durchschrift an die SPV).

Klageweg steht offen

gerechtfertigt

Weiterleitung an den Prüfungsausschuss
Bitte um erneute Prüfung des Sachverhalts (Durchschrift an die SPV).
Ggf. Anforderung weiterer Informationen von der/dem Studierenden.

Beschwerde wird entsprochen
Revidierter Bescheid über den Nachteilsausgleich wird der/dem Studierenden schriftlich (über die SPV) mitgeteilt.

Beschwerde wird nicht oder nicht vollständgin entsprochen
Mitteilung an die/den Studierende(n); ggf. (teilweiser) Bescheid wird (über die SPV) mitgeteilt.

gerechtfertigt

Entscheidung wird bestätigt
Mitteilung an die/den Studierende(n) (Durchschrift an die SPV).

Klageweg steht offen

ungerechtfertigt

Weiterleitung an das Rektorat
Die/Der Studierende kann Weiterleitung verlangen. Der Beauftragte leitet die Beschwerde mit Stellungnahme (über die SPV) an das Rektorat weiter.

Entscheidung des Rektorats

Rektorat ordnet Änderung an
Der Prüfungsausschuss stellt revidierten Bescheid aus (über die SPV).

Rektorat ordnet keine Änderung an
Mitteilung an die/den Studierende(n) (über die SPV).

Klageweg steht offen

hhu Heinrich Heine Universität Düsseldorf